

PSW-21/ME  
1 von 7AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIRUNG  
LANDHAUS BREGENZ

PrsG-1652

Bregenz, am 26.5.1987

An das  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE/97
Datum:	3. JUNI 1987
Verteilt	5. JUNI 1987 <i>Reichardt</i>

Betrifft: 11. KFG-Novelle, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 25.3.1987, Zl. 430.012/3-IV/3/87

*Dr. Klaus Gruber*

I. Zum übermittelten Entwurf einer 11. KFG-Novelle wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 5, § 6 Abs. 7 a:

Die Festsetzung einer Antiblockiereinrichtung für Kraftfahrzeuge über 7.500 kg und Anhänger über 10.000 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht wird begrüßt. Darüber hinaus sollte darauf hingearbeitet werden, daß in möglichst kurzer Zeit alle (zumindest mehrspurigen) Kraftfahrzeuge mit einer Antiblockiereinrichtung auszustatten sind.

Zu Z. 9, § 24 Abs. 5:

Die vorgesehene Regelung, daß der Landeshauptmann den ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden ein Plombiergerät gegen Ersatz der Kosten auszufolgen hat, wird für umständlich gehalten. Vielmehr sollt das Vorhandensein eines solchen Gerätes Bedingung für eine Ermächtigung zur Prüfung von Fahrtenschreibern sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Plombierung des Fahrtenschreibers allein Fehlinterpretationen und Manipulationen nicht ausschließt.

- 2 -

Zu Z. 19, § 47:

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 sieht die Verpflichtung zur Löschung von Zulassungsdaten in der Evidenz spätestens nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges vor. Diese Formulierung überläßt der Zulassungsbehörde den Zeitpunkt der Löschung von Zulassungsdaten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem genannten Zeitpunkt. Ein gesetzlich fixierter Zeitpunkt für die Löschung von Zulassungsdaten erschiene bei den vorhandenen Möglichkeiten der EDV-unterstützten Zulassungsevidenz günstiger.

Des weiteren ist zu bemerken, daß nach § 30 Abs. 5 KFG. der zur Erzeugung der Type eines Fahrzeug Berechtigte bei Verlust eines Typenscheines einen neuen Typenschein nur dann ausstellen darf, wenn die Behörde, die zuletzt einen Zulassungsschein für das betreffende Fahrzeug ausgestellt hat, zustimmt. Eine solche "Unbedenklichkeitsbescheinigung" könnte die Behörde somit nach Ablauf der fünfjährigen Frist und Löschung der Zulassungsdaten nicht mehr ausstellen. Andererseits ist auf § 30 Abs. 4 KFG. zu verweisen, wonach der zur Ausstellung von Typenscheinen verpflichtete das Verzeichnis über die ausgestellten Typenscheine zehn Jahre aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden auf Verlangen vorzulegen hat. Wenngleich die beiden genannten Fristen in keinem direkten Zusammenhang stehen, so wäre doch eine entsprechende Vereinheitlichung sinnvoll.

Zu Abs. 2 lit. a:

Die Notwendigkeit nach einer Verordnung des Landeshauptmannes über mögliche Suchkriterien bei verschiedenen Behörden wird bezweifelt. Zumindest sollte die vorgesehene Verpflichtung durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden.

Zu Z. 20, § 49 Abs. 4:

Es fehlen ausreichend Bestimmungen darüber, wie der Austausch der neuen Kennzeichentafeln gegen die derzeit verwendeten vor sich gehen soll. Dabei könnten Anreize vorgesehen werden, welche einem freiwill-

ligen Austausch von Kennzeichen gegen rückstrahlende Kennzeichen förderlich wären.

Zu Z. 28, § 66 Abs. 2 lit. a:

Es wird angeregt, das Wort "häufig" durch das bestimmtere Wort "wiederholt" zu ersetzen.

Zu Z. 30, § 66 Abs. 2:

Auf die Aufnahme der lit. e in den zweiten Satz dieser Bestimmung sollte nicht verzichtet werden, sodaß solche strafbaren Handlungen zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit auch dann herangezogen werden können, auch wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit dienten.

Zu Z. 38, § 106 Abs. 3:

Die Erläuternden Bemerkungen dazu stimmen mit dem Text (Kinder unter sechs Jahren) nicht überein.

II. Außerhalb des Entwurfes:

Den Medien war zu entnehmen, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr schon für das Jahr 1988 ein neues System von Kraftfahrzeugkennzeichen plant. Diesen Berichten zufolge sollen die Kennzeichen einheitlich aus sechs Ziffern oder Buchstaben bestehen. Sie sollen entweder nach einer einheitlichen Numerierung für ganz Österreich ausgegeben oder gegen Entrichtung einer Gebühr nach den Wünschen des Zulassungswerbers gestaltet werden.

Diese Absicht und vor allem auch die gewählte Vorgangsweise löst Befremden aus.

1. Seit mehr als sieben Jahrzehnten - nur während der NS-Zeit unterbrochen - bestehen die polizeilichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, von Ausnahmen abgesehen, aus dem Anfangsbuchstaben des jeweiligen Bundeslandes und einer Zahlenkombination.

- 4 -

Für viele Menschen in Österreich und im benachbarten Ausland sind diese länderspezifischen Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen der augenfälligste Hinweis darauf, daß Österreich ein Bundesstaat ist.

Der Plan, dieses bewußtseinsformende Element aufzugeben und die Bekanntgabe dieser Absicht der Öffentlichkeit gegenüber, ohne die Länder dazu vorher auch nur angehört zu haben, wird von der Vorarlberger Landesregierung als Verstoß gegen den Grundsatz der Bundesstreue gewertet. Der Versuch der Beseitigung der länderweisen Kraftfahrzeugkennzeichnung ist aus föderalistischer Sicht mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Zu erwägen wäre umgekehrt die Ergänzung der Buchstabenkennzeichnung durch das jeweilige Landeswappen, wie dies in der Schweiz der Fall ist.

2. Das in den Medien vorgestellte Kennzeichensystem, das vordergründig zur Beseitigung des sogenannten "Nummernadels" führen soll, ist auch aus anderen Gründen abzulehnen. Eine Teilung der Kraftfahrzeugkennzeichen in solche, die von der Behörde gebildet, und andere, die nach den Wünschen des Kraftfahrzeughalters gestaltet werden, schafft zwei Klassen von Kraftfahrern. Eine solche gezielt herbeigeführte Differenzierung der Kraftfahrzeughalter ist in gleicher Weise zurückzuweisen wie die kolportierten Auswüchse beim derzeitigen System der Nummernvergabe.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt klar, daß sie - auch wenn sie dieses Anliegen keineswegs überbewertet wissen will - Bemühungen, die zur Beseitigung eines "Nummernadels" bei Kraftfahrzeugkennzeichen führen, durchaus gutheibt. Dieses Ziel könnte aber ohne derart bedeutsame Eingriffe in die Organisation der Zulassung erreicht werden. Etwa durch zwingend vorgeschriebene sechsstellige Zahlenkombinationen neben dem Landeskennzeichen, verbunden mit der Ausscheidung bestimmter "attraktiver" Nummernkombinationen.

- 5 -

3. Auch die Absicht, mit der Vergabe von Wunschkennzeichen um voraussichtlich S 3.000 eine neue Einnahmequelle zu erschließen, ist abzulehnen. Es ist unnötig, dem Tabakmonopol und dem Glücksspielmonopol des Bundes einen weiteren Fall der offenkundigen finanziellen Ausnützung menschlicher Schwächen hinzuzufügen.
4. Die Gestaltungsmöglichkeit der Kraftfahrzeugkennzeichen in der vorgesehenen Art ist auch deshalb fragwürdig, weil es unweigerlich zu Auswüchsen käme. Untragbare Buchstaben- oder Zahlenkombinationen müßten von den Behörden verhindert oder im Nachhinein entzogen werden. Aufwändige, jeweils mit Wertungen befrachtete und mit erheblichem Aufwand verbundene Verfahren wären unvermeidlich. Die Zahl der Bescheide, mit denen beantragte Kombinationen allein deshalb abgelehnt werden müßten, weil sie bereits vergeben sind, wäre zweifellos groß. Bezieht man die Rechtsmittelverfahren, die in all diesen Fällen beschritten werden könnten und beschritten würden, mit ein, dann kann das Ganze nur als Unsinn betrachtet werden, der auch dann zu unterlassen ist, wenn die Kosten durch die beabsichtigte Sondergebühr gedeckt wären.
5. Auch aus organisatorischer Sicht sind massive Bedenken vorzu bringen. Seit vier Jahren besteht ein Arbeitskreis Kraftfahrzeugzulassung, in dem die berührten Bundesministerien und die Länder zusammenarbeiten. Als Ergebnis dieses Arbeitskreises wurde bei Zulassungsbehörden mehrere Länder ein EDV-unterstütztes System eingeführt. Vorarlberg konnte durch diese Umorganisation (bei einer Bezirkshauptmannschaft seit einem Jahr in Verwendung, bei anderen ist die Einführung weit fortgeschritten) wesentliche Rationalisierungserfolge erzielen und vor allem den Bürgerservice entsprechend verbessern. Die Abwicklung der Kraftfahrzeugzulassung einschließlich der Kennzeichenausgabe dauert in der Regel nur mehr 15 Minuten. Durch die vorgesehenen Systemänderungen müßte für jedes Kennzeichen eine bundesweite Abstimmung erfolgen, was den Verwaltungsablauf bei den Zulassungsbehörden wesentlich behindern würde.

6. Schließlich sei nochmals das Befremden gegen die Vorgangsweise zum Ausdruck gebracht, mit der die Ergebnisse jahrelanger Beratungen und zum Teil auch darauf beruhende Umorganisationen zumindest großteils zunichte gemacht werden sollen. Aus dem angeblichen Einführungstermin 1988 muß darüber hinaus geschlossen werden, daß das neue System offenbar weder einer eingehenden sachlichen Beratung in dem erwähnten Arbeitskreis noch einer Begutachtung unterzogen werden soll.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

